

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2016

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Es wurde mitgeteilt, dass in der Garten- und Annabergstraße deutlich zu schnell gefahren wird. Die Verwaltung wird sich mit dem Landratsamt Ravensburg in Verbindung setzen, damit in diesen Bereichen vermehrt Tempomessungen durchgeführt werden.

TOP 2

Sachstandsbericht zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Herr Buemann trägt vor:

„Laut der aktuellsten Prognose des Landratsamts Ravensburg hat die Gemeinde Baidt bis 30. September 2016 110 Flüchtlinge aufzunehmen. In der Gemeinde Baidt stehen bis 30. September 2016 bis zu 156 Plätze zur Verfügung, incl. der 10 Plätze in Berg-Kanzach.

Wenn die Zugangszahlen in den nächsten Monaten nicht wieder ansteigen, dann müssten unsere Unterbringungsmöglichkeiten bis weit in das Jahr 2017 hinein ausreichen. Aus diesem Grund suchen wir derzeit keine weiteren Häuser und Wohnungen zur Anmietung und planen keine weitere Flüchtlingsunterkunft.

Die Flüchtlingsunterkunft in der Friesenhäusler Straße zwischen Kreisstraße und Turnhalle wird voraussichtlich am 6. Juni 2016 von der Zimmerei an den Bauträger, Landkreis Ravensburg, übergeben. Nach dem Einbau der Heizung, der Küchen und der Möblierung kann voraussichtlich Mitte Juni 2016 ein Tag der offenen Tür durchgeführt werden.

Die Unterkunft wird voraussichtlich im Juli 2016 bezogen. Wer dort einzieht ist noch nicht bekannt.“

TOP 3

Grundstücksüberlassungsvereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg über eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 186 zum Aufbau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Der Gemeinderat hat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12.01.2016 beschlossen: „Der Verpachtung eines Teilgrundstücks des sogenannten „Festplatzes“ an den Landkreis Ravensburg zum Aufbau einer Containeranlage zur Unterbringung von 54 Asylbewerbern in der vorläufigen Unterbringung wird zugestimmt.“ Am 20.04.2016 hat die Landkreisverwaltung die Grundstücksüberlassungsvereinbarung zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Regelungen entsprechen der Vereinbarung über das Grundstück in der Baidter Straße (Flüchtlingsunterkunft auf dem sog. Grundstück Weinig).“

Beschluss:

- 1) Der vorliegenden Grundstücksüberlassungsvereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg über eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 186 zum Aufbau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber wird zugestimmt.
- 2) Die Pachteinnahmen können für die Betreuung der Flüchtlinge (WLAN, Bau eines Fahrradunterstellplatz) verwendet werden.

TOP 4

Einstellung einer/eines Flüchtlingsbeauftragten

Bürgermeister Buemann informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:
„Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Kommunen statt. Das Land Baden-Württemberg gewährt daher Kommunen Zuschüsse zur Beschäftigung von Flüchtlingsbeauftragten. Förderfähig ist die Schaffung einer Vollzeitstelle oder einer Teilzeitstelle mit einem Stellenumfang von mindestens 50 %. Die Einrichtung einer Stelle muss mindestens für die Dauer von 3 Jahren erfolgen. Die/der Flüchtlingsbeauftragte muss mindestens eine Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes aufweisen (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an der Hochschule).

Die Aufgaben einer/eines Integrationsbeauftragten/Flüchtlingsbeauftragten sind:

- Zentrale Ansprech-,Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für Integrations- und Flüchtlingsthemen.
- Aufbau, Pflege kommunales Netzwerk mit allen Akteuren der Integrationsarbeit (Helferkreis, Gemeinde, Landratsamt, Flüchtlinge, Schule, Kindergarten, Eltern, Wirtschaft, Vereine).
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Koordinierung von Helferkreisen.

Ziel ist die möglichst gute Integration vor Ort und in die Gesellschaft. Dabei werden Ehrenamtliche, die Flüchtlinge selbst, Lehrer, Kindergärten, Vereine, Behörden, Unternehmen benötigt. Bis Herbst 2016 wird in Baidt mit ca. 150 Flüchtlingen gerechnet.

Für den Bewilligungszeitraum von 3 Jahren fallen Personalkosten i. H. v. ca. 84.000 € an, wobei an Eigenkosten ca. 31.500 € aufzubringen sind.

Die Gemeindeverwaltung hat einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (50 % Flüchtlingsbeauftragte/r) gestellt. Ein Zuschussbescheid liegt noch nicht vor.

Die Gemeinde Baienfurt hat bereits einen Zuschussbescheid zur Schaffung einer 50 %-Stelle für eine/einen Flüchtlingsbeauftragte/n erhalten. Die Verwaltung der Gemeinde Baienfurt bittet um Mitteilung, ob eine gemeinsame Vollzeitstelle Flüchtlingsbeauftragte/r geschaffen werden kann.

Die Einstellung einer/eines Flüchtlingsbeauftragten für die Dauer von 3 Jahren wird von der Verwaltung begrüßt. Die Kosten i. H. v. jährlich ca. 10.500 € sind für die Gemeinde tragbar.

Die Zusammenarbeit in diesem Aufgabenbereich mit der Nachbargemeinde Baienfurt ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung sinnvoll. Die Schaffung einer Vollzeitstelle zusammen mit der Nachbargemeinde Baienfurt wird begrüßt.

Der zur Mitwirkung im Bereich der Betreuung und Verwaltung von Flüchtlingen ab März 2016 auf 1 Jahr befristet angestellte Verwaltungsfachangestellte arbeitet im Bauamt als Krankheitsvertreter.“

Beschluss:

- 1) Der Schaffung einer Stelle für eine/einen Flüchtlingsbeauftragte/n mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % für die Gemeinde Baidt wird zugestimmt, sofern der Zuschuss des Landes gewährt wird. Die Einstellung erfolgt befristet für 3 Jahre.
- 2) Der Einstellung einer Vollzeitkraft Flüchtlingsbeauftragte/r zusammen mit der Nachbargemeinde Baienfurt mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % wird zugestimmt.

TOP 5

Neubau Brücke Badweg über den Sulzmoosbach Hier: Vergabe der Arbeiten zum Bau der Brücke

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Das Bauvorhaben wurde vom Landratsamt (Umweltamt, SG Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz) am 29.07.2015 genehmigt. Die Gemeinde Baidt hat die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erneuerung der Badwegbrücke

In der Gemeinderatsitzung vom 01.03.2016 wurde das Ing. Büro Aßfalg-Gaspert und Partner beauftragt, das Brückenbauwerk öffentlich auszuschreiben. Der geschätzte Kostenaufwand für den Bau der Brücke wurde mit ca. 198.000,-- € Brutto berechnet.

Die Ausschreibung wurde am 01.04.2016 im Staatsanzeiger BW und am 02.04.2016 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Beim Ing. Büro Aßfalg-Gaspert und Partner haben 10 Bewerber die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 27.04.2016.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“

Beschluss:

Der Zuschlag für die Baumaßnahme erhält die Baufirma mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Die Baumaßnahme wird an die Firma Hämmerle, Oggelshausen, zum Angebotspreis von 223.766,11 € brutto vergeben.

TOP 6

**Bauantrag zum Anbau eines Kiosks mit Toilettenanlagen an bestehende Garage auf Flst. 175, Boschstr. 1, in Baintd
Hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
„Sportanlagen“ wegen Überschreitung der Baugrenze**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Förderverein SV Baintd beantragt auf der Nordseite der auf Flst. 175/1 bestehenden Garage den Anbau eines Kiosk mit Toilettenanlage als Ersatz für das im Oktober abgebrannte Gebäude.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportanlagen“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt.

Es ist für das Bauvorhaben eine Befreiung erforderlich, da mit dem Anbau die Baugrenze überschritten wird.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar. Eine Einigung bezüglich des Wasseranschlusses konnte mit dem Grundstücksnachbarn getroffen werden, ebenfalls wurde die gesamte Planung des Gebäudes mit ihm abgestimmt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sportanlagen“ wird erteilt.

TOP 7

Antrag auf Befreiung für die Abgrabung des Lärmschutzwalls und die Errichtung einer Stützmauer und einer Grillhütte in der privaten Grünfläche auf Flst. 206/12, Ziegeleistr. 44 in Baidt

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Auf dem Flurstück 206/12, Ziegelstr. 44 befindet sich zur Kreisstraße hin ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 4,00 m. Dieser wurde bis zur Grundstücksgrenze und auf der gesamten Grundstücksbreite abgetragen, um in diesem Bereich eine Kinderspielfläche eben zu nutzen und eine Grillhütte zu bauen. Zur Hangbefestigung wurden versetzt in 2 Ebenen 2 Stützmauern erstellt.

Das Grundstück Flst.Nr. 206/12 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innere Breite“, 7. Änderung. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu Einfriedungen. Die Stützwand ist nach § 50 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfrei. Die Grillhütte überschreitet die verfahrensfreie Größe von 40 m³ (Dachvorsprung > 60cm, so dass die überdachte Außenfläche auch zum Rauminhalt mitgezählt wird). Die Fläche des Lärmschutzwalls ist im Bebauungsplan außerhalb des Grundstücks zur Kreisstraße hin als öffentliche Grünfläche, innerhalb des Grundstücks als private Grünfläche festgelegt. Im Bereich der Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zugelassen. Es ist deshalb für die Stützmauer kein Bauantrag, aber eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich und für die Gartenhütte ein Bauantrag mit Befreiung. Die Bauherren wollten mit dem vorliegenden Antrag prüfen, ob die Befreiungen erteilt werden und dann entscheiden, ob die Hütte verkleinert oder ein Bauantrag gestellt werden soll. Problem hierbei ist, dass auf derselben Grundstücksgrenze auf der die Grillhütte steht, bereits eine Garage mit einer Länge von 8,31 m vorhanden ist. Nach § 6 LBO Abs. 1 ist eine Grenzbebauung entlang einer Nachbargrenze mit Gebäuden ohne Aufenthaltsräume nur bis zu einer Länge von 9,00 m möglich. Für die Länge über 9,00 m müssten die Grundstücksnachbarn eine Baulast übernehmen.

Die baulichen Anlagen wurden bereits vor Jahren von der Familie der Grundstückseigentümer errichtet, die das Flurstück als Bauplatz gekauft hat und über die Bebaubarkeit informiert war. Es handelt sich also hierbei um Schwarzbauten, die wissentlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeführt wurden. Da es sich bei der Bebauung auf der Grenze um nachbarschützende Belange handelt, sollten solchen nicht genehmigten Bauten das Einvernehmen versagt werden.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung einer Stützmauer und einer Grillhütte in der privaten Grünfläche wird nicht erteilt.

TOP 8

Bauantrag zum Abbruch und Neubau des landwirtschaftlichen Geräteschuppens mit Einbau von zwei Wohnungen auf Flst. 431/1, Marsweilerstraße 122, in Baidt

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Antragsteller hat im August 2015 einen Antrag auf Einbau von 2 Wohnungen des bestehenden Geräteschuppens gestellt. Diesem wurde in der Septembersitzung des Gemeinderats das Einvernehmen erteilt.

Es hat sich bei näherer Untersuchung der Bausubstanz herausgestellt, dass ein Einbau in das bestehende Gebäude nicht wirtschaftlich ist. Es soll nun in weiten Teilen abgebrochen werden und an selber Stelle ein Neubau entstehen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Durch Gesetzesänderung (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) ist nun in begründeten Einzelfällen die Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll möglich, wenn

- a) das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist
- b) keine stärkere Belastung wie die ehemals landwirtschaftliche Nutzung des Gebäudes für den Außenbereich zu erwarten ist
- c) die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist
- d) das vorhandene Gebäude weist Mängel und Missstände auf
- e) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt
- f) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Besitzers oder seiner Familie genutzt wird

Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind erfüllt, öffentlichen Belange sind nicht berührt und die ausreichende Erschließung ist gesichert.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Abbruch und Neubau des landwirtschaftlichen Geräteschuppens mit Einbau von zwei Wohnungen auf Flst. 431/1, Marsweilerstraße 122, in Baidt, wird erteilt.

TOP 9

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2015

Kämmerer Abele berichtet:

„Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht, die in Anlage 1 beigefügt ist.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist nach der Gemeindeprüfungsanstalt stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde in einer Nebenrechnung von der Allevo Kommunalberatung GmbH, welche auch die Kalkulation 2014-2016 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, auch den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschlusses nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und der Straßenentwässerungskostenanteil exakt berechnet.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Rechnungsjahres 2015 ist dessen Ergebnis in einer Nebenrechnung um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden.

Gebührenerg. 2015	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Gebührenfähige Kosten	563.818,95 €	406.380,81 €	157.438,14 €
Gebühreneinnahmen	500.099,68 €	360.949,18 €	139.150,50 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	-63.719,27 €	-45.431,63 €	-18.287,64 €

Nachrichtlich: Das handelsrechtliche Ergebnis weist eine Kostenunterdeckung in Höhe von -63.587,20 € auf.

Bei der nächsten Gebührenkalkulation sind folgende Ergebnisse zu berücksichtigen:

	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Auszugleichendes Erg.2015	-63.719,27 €	-45.431,63 €	-18.287,64 €
Auszugleichendes Ergebnis			
Eingestellte Summe für Ausgleich			
in Gebührenkalkulation 15-16	+116.183,00 €	+92.399,00 €	+23.784,00 €
Summe	+52.463,73 €	+46.967,37 €	+5.496,36 € **

**Das endgültige Ergebnis des Kalkulationszeitraums kann erst nach Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2016 ermittelt werden.

Da mit folgenden Projekten:

- Inlinersanierungen resultierend aus der Eigenkontrollverordnung
- Höhere Abwasserzweckverbandsumlage aufgrund Schließung der Artic Paper Mochenwangen GmbH
- Investitionen im Rahmen der Baugebiets- und Gewerbeentwicklung

einige Ausgaben anstehen, ist es gut etwas Puffer zu haben um die drohenden Gebührensteigerungen etwas abzufedern.

Sowohl handelsrechtliche als auch gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund höheren Einnahmen etwas besser ab. Die gegenüber dem Planansatz höheren Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung wurden bereits 2015 schlussgerechnet. Aufgrund der Schließung der Artic Paper Mochenwangen GmbH werden die Auswirkungen auf die Abwassergebühren im Hinblick des Anstieges der Betriebskostenumlage im Lauf des Jahres thematisiert werden.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in den Jahren 2015 und 2016 1,85 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt in den Jahren 2015 und 2016 0,47 €/m².

Zusammenfassendes Ergebnis:

Die Kostenunterdeckungen 2015 und 2016 können aller Voraussicht nach über die bisherigen Gebührenüberdeckungen abgedeckt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass 2017 eine Erhöhung der Abwassergebühr unabwendbar ist.

Die Gebührenerhöhung kann derzeit noch nicht beziffert werden. Aufgrund eines Strukturgutachtens sollen zum einen Kosteneinsparungen bei der Betriebsführung und zum anderen die Zusammenarbeit mit anderen Kläranlagen überprüft werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2015 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2015** eine Kostenunterdeckung in Höhe von **-45.431,63 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2015** eine Kostenunterdeckung in Höhe von **-18.287,64 €**.

Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) – kommunale Doppik - Sachstandsbericht

Kämmerer Abele teilt mit:

„Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit der Einführung eines Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) beschlossen. Das Gesetz schreibt für alle Gemeinden im Land Baden-Württemberg verbindlich vor, dass bis zum 01.01.2020 das bisherige kamerale durch ein doppisches Buchungssystem (Doppik = doppelte Buchführung in Konten) ersetzt werden muss.

Die Verwaltung nimmt am Gemeinschaftsprojekt Ravensburg der Firma Schüllermann Consulting GmbH teil. Bei diesem Gemeinschaftsprojekt zur Unterstützung bei der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts beteiligen sich neben der Gemeinde Baidt die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Fronreute, Horgenzell, Oberteuringen, Wolfegg und Wolpertswende. Über einen Zeitraum von vier Jahren (bis Ende 2019 – dem Jahr der möglichen Einführung des NKHR bei der Gemeinde Baidt) finden regelmäßig Workshops statt, bei denen zum einen theoretisches Wissen vermittelt und zum anderen die praktische Umsetzung diskutiert wird.

So steht bei diesem Gemeinschaftsprojekt nicht nur die Kostenersparnis im Vordergrund - es geht vielmehr darum gemeinsam zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und Synergien zu nutzen.

Es sind 21 Workshops geplant, bei denen Themen wie die Vermögenserfassung und -bewertung, Kostenrechnung, Doppische Buchhaltung, Gesetzliche Grundlagen, Eröffnungsbilanz, Doppischer Haushalt, Jahresabschluss und Qualitätssicherung behandelt werden.

Die Durchführung der Workshops findet vor Ort bei den teilnehmenden Gemeinden im Wechsel statt. Es wurde beschlossen, dass bis zu drei Teilnehmer je Kommune an den Schulungen partizipieren können.

Die Startveranstaltungen des Gemeinschaftsprojekts Ravensburg fanden in Horgenzell, Oberteuringen und Wolfegg statt. Bei den ersten Workshops wurden den Projektverantwortlichen, die Projektinhalte, der Einblick in die zukünftige Haushaltsrechnung sowie die Grundlagen der Vermögenserfassung (Definition und Kriterien eines Vermögensgegenstandes) und -bewertung (Anschaffungs- und Herstellungskosten) behandelt.

Zum Schluss der Schulungen wurden Aufgaben (Erfassung von Grundstücken und Gebäuden und Einteilung der Wege und Straße, Brücken und sonstigem Infrastrukturvermögen) verteilt, welche zu bearbeiten sind.

Laut Projektplan soll die Vermögens- und Schuldenbewertung bis Ende 2017 weitestgehend abgeschlossen sein.

Zum gemeindeeigenen Vermögen gehören die Immateriellen Vermögensgegenstände (Lizenzen, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte und

Patente), das Sachvermögen (Grundstücke, Gebäude, Erbbaurechte, Infrastrukturvermögen, Maschinen, Fahrzeuge und Kunstgegenstände) und das Finanzvermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen, Mitgliedschaften bei Zweckverbänden, Bewertung von Eigenbetrieben, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, geleistete Investitionszuschüsse und liquide Mittel).

Schulden (Verbindlichkeiten) sind Rückzahlungsverpflichtungen aus Anleihen, Kreditaufnahmen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

Des Weiteren sind in diesem Bereich u. a. auch die Rückstellungen zu ermitteln. Gegen Ende dieses Jahres soll mit der Umstrukturierung des Haushalts begonnen werden. Der kamerale Haushalt besteht aus dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt, welche jeweils in Einzelpläne mit Abschnitten und Unterabschnitten gegliedert sind. Dabei werden die Unterabschnitte nach Aufgabenbereichen (Gliederung) gebildet und innerhalb dieser wird nach Ausgaben- und Einnahmenarten unterschieden (Gruppierung). Der doppische Haushalt gliedert sich in Teilhaushalte (Produktbereiche) mit Produktgruppen und Produkten (Leistungen der Verwaltung). Demnach ersetzen die Produktbereiche die Einzelpläne und die Produktgruppen die Unterabschnitte. Als Grundlage für die Gliederung in Produktbereiche und -gruppen dient der verbindliche Kommunale Produktplan Baden-Württemberg.

Erfassung und Bewertung des Vermögens: Grundstücke und Gebäude (Status quo)

Um auf das NKHR umstellen zu können ist in einem ersten Schritt die Erfassung und Bewertung des sämtlichen Vermögens der Gemeinde Baidt durchzuführen. Hierunter fallen

- Grundstücke (z.B. Grünflächen, Äcker, Wälder, Gewässer, Grundstücke, auf denen Gebäude stehen usw.)
- Gebäude (z.B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Turnhallen, Kindergärten, Buswartehäuschen, Bücherei usw.)
- Infrastrukturvermögen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Brunnen, Brücken, Spielplätze usw.)
- Bewegliches Vermögen (z.B. Mobiliar, Fahrzeuge, Maschinen, Einrichtungsgegenstände)
- Sonstiges Vermögen wie Lizenzen, Unternehmensbeteiligungen, Sportanlagen, Kunstgegenstände usw. usw.

Direkt nach dem ersten Workshop wurde mit dieser Erfassung und Bewertung begonnen. Zunächst wurden dabei die gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude betrachtet.

Mit Hilfe des „geographischen Informationssystems“ Digiterra wurde eine Exzelliste mit rund 400 gemeindeeigenen Flurstücken mit ihren unterschiedlichen Nutzungsarten und -flächen erstellt und bearbeitet. Anschließend wurden die Anschaffungsjahre sowie die Anschaffungskosten anhand von archivierten Verträgen

ermittelt. Für die gemeindeeigenen Gebäude wurde ebenso eine Excelliste erstellt, die neben den Anschaffungsjahren, den Anschaffungs- und/ oder Herstellungskosten auch die Versicherungssumme 1914, die Nutzungsdauern sowie die jährlichen Abschreibungen beinhaltet, angefertigt.

Grundsätzlich gilt für die Erfassung und Bewertung, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden müssen. Dies bedeutet, dass alte Rechnungsbelege aus der Buchhaltung als Grundlage dienen können. Bei Grundstücken und Gebäuden, bei denen eine Bewertung anhand von Kaufverträgen oder Rechnungsbelege nicht möglich ist, werden Erfahrungswerte oder Ersatzwerte veranschlagt. Zu diesen gehören bei Grundstücken die örtlichen Bodenrichtwerte, aktuelle örtliche Durchschnittswerte oder pauschale Bewertungen (bei Waldgrundstücken). Bei Gebäuden werden bei fehlenden Informationen bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten die Gebäudeversicherungswerte 1914 mit Hilfe eines Baukostenindex auf das jeweilige Erwerbsjahr umgerechnet.

Umstellungsprozess

Was wie ein vergleichsweise einfacher Wechsel des Buchungsstils aussieht, stellt jedoch für die Kommunen eine große Herausforderung dar. Dies zeigt sich beispielsweise in folgenden Aufgaben, die u.a. erledigt werden müssen:

- sämtliche Vermögenswerte müssen bewertet, erfasst und laufend fortgeschrieben werden,
- Produkte müssen definiert werden,
- die Buchhaltung muss konzeptionell neu aufbereitet werden
- das Buchungsverständnis aller Beschäftigten muss sich neu entwickeln.
- der Gemeinderat muss in der Thematik geschult werden.

Derzeit wird in Baidt die Einführung der doppelten Haushaltsführung federführend durch ein Team der Kämmerei, bestehend aus drei Personen (Herr Wolfgang Abele, Herr Robert Müller, Frau Alexandra Köhler) geleitet. Unterstützt wird die Arbeitsgemeinschaft „Doppik 2019“ indirekt durch Abnahme anderer Aufgaben durch Frau Brei und Herrn Kränkle, sowie direkt durch regelmäßige Auskünfte vom Bauamt.

Im Vergleich zu manchen Umlandgemeinden wurde hier noch kein geschultes Personal bereitgestellt. Die Gemeinden Fronreute und Wolpertswende teilen sich eine gehobene Dienst Stelle, welche den Umstellungsprozess leitet.

In Baidt bedeutet dies im Umkehrschluss, dass diese umfassende Aufgabe als Mehraufwand alleinig der Kämmerei zugeteilt wurde. Die engmaschigen Workshops der Firma Schüllerman, daraus resultierende „Hausaufgaben“ und notwendig werdende interne Besprechungen rauben jedoch Zeit, die für das laufende Geschäft benötigt wird.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass das Thema „Rückdelegation der Abfallwirtschaft an den Landkreis“ noch lange nicht abgeschlossen ist und die Kämmerei auch hier immer wieder mit Stoßzeiten zu kämpfen haben wird.

Dennoch ist die Finanzverwaltung selbstverständlich bemüht, alle ihr obliegenden Aufgaben zeitnah und ordnungsgemäß zu erledigen.

Es bleibt die Überlegung, zusätzliche Mittel für weiteres Personal in den Haushalt 2017 einzustellen und auch die bisherigen Bereitstellungen des Schulungs- und Fortbildungsetats sind zu überdenken.“

Beschluss:

- 1) Das Rechnungswesen für die Gemeinde Baintd wird voraussichtlich zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.
- 2) Entscheidungen innerhalb des Projekts mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenden Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen.
- 3) Sach- und Personalkosten für die NKHR-Umstellung sowie den Beratungs- und Schulungsaufwand sind jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung (inkl. Stellenplan) bereitzustellen.

TOP 11

Festsetzung Zinssätze der Trägerdarlehen

Trägerdarlehens Eigenbetrieb Wasserversorgung und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – Zinsanpassung 30.06.2016

Kämmerer Abele teilt mit:

„Die Entwicklung der Trägerdarlehen bei den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Gemeinde hat im Gemeindehaushalt sowie bei den Eigenbetrieben keine externen Darlehen.

Die Gemeinde Baintd war in der Vergangenheit aufgrund ihres Rücklagenstandes in der Lage den Eigenbetrieben für deren Investitionen, welche die Abschreibung abzüglich Auflösung von Zuschüssen und Tilgung überschreiten, Darlehen zur Verfügung zu stellen.

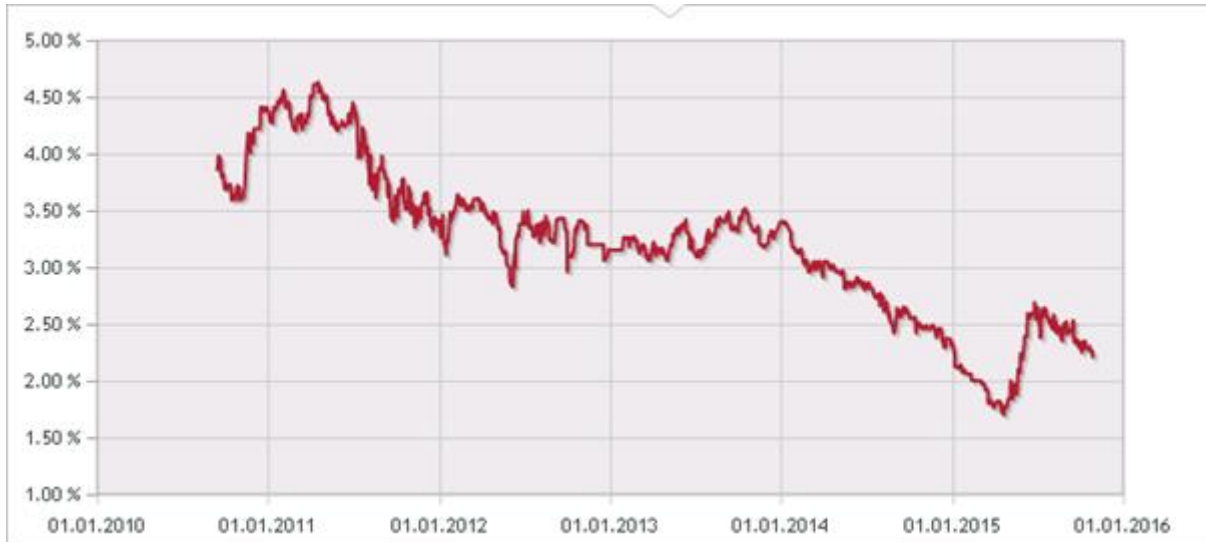
Die Abwasserbeseitigung wird seit dem 01.01.1996 als Sondervermögen mit Sonderrechnung geführt. Die Wasserversorgung wird schon seit dem 01.01.1992 als Sondervermögen mit Sonderrechnung geführt.

Die Ausgliederungen erfolgte aus dem Haushalt in einen rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb im Wege einer sog. „gemischten“ Sacheinlage, d.h. der die vorhandenen Ertragszuschüsse (Beiträge, passivierte Ertragszuschüsse) übersteigende Wert des auf den Eigenbetrieb übertragenen Vermögens wurde durch Übertragung von vorhandenen externen Schulden des Kämmereihaushalts und durch Gewährung eines Trägerdarlehens (des Kämmereihaushalts) ausgeglichen.

Die durchschnittliche Abschreibung der Ortskanalisation beträgt, nach den Empfehlungen der Nutzungsdauer für Kanäle nach der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg, 50 Jahre. Nach der betriebswirtschaftlichen goldenen Bilanzregel ist langfristiges Vermögen auch langfristig zu finanzieren. Nach dieser Finanzierungsregel ist auch die Höhe des Zinssatzes des Trägerdarlehens zu bemessen. Deshalb ist es angemessen, bei der Festsetzung der Höhe des

Zinssatzes für das Trägerdarlehen nicht nur die aktuelle Niedrigzinsphase, sondern eine langfristige Zinsbetrachtung als Grundlage heranzuziehen.

Aus Sicht der Gemeindeprüfungsanstalt ist der Zinssatz für das Trägerdarlehen analog den Kriterien für die Festsetzung des Fremdkapitalzinssatzes zu erfolgen hat und daher in seiner Höhe zu überprüfen ist.



2016: durchschnittlicher langfristiger Fremdkapitalzinssatz: 2,5 %

Die bisherige Zinsfestsetzung betrug 4,5% bzw. 3,5%.

Die Zinsen für das Trägerdarlehen sind, wie erläutert, durch die Eigenbetriebe zu leisten. Der Zinsanspruch steht dem Kämmereihaushalt zu. Die Reduzierung des Zinssatzes für das Trägerdarlehen bedeutet allerdings auch, dass sich die Zinserträge im Kämmereihaushalt analog reduzieren.

Für 2016 bedeutet diese Zinsreduzierung im Gemeindehaushalt ab 01.07.16 ein Ertragsausfall in Höhe von 13.207,13 €. Die Zinsbelastung reduziert sich im EB Wasserversorgung um 2.302,00 € und im EB Abwasserbeseitigung um 10.905,13 €.

Für 2017 ff bedeutet diese Zinsreduzierung im Gemeindehaushalt ein Ertragsausfall gegenüber Planansatz 2016 in Höhe von 29.427,26 €. Die Zinsbelastung reduziert sich im EB Wasserversorgung um 5.815,61 € und im EB Abwasserbeseitigung um 23.611,65 €.

Gegenseitige Leistungen zwischen Trägerkommune (Gemeindehaushalt) und Eigenbetrieb sind „angemessen“ zu vergüten (§ 13 EigBVO). Dies gilt auch hinsichtlich der Festlegung der Zinssätze für Kredite aus dem Gemeindehaushalt an einen Eigenbetrieb (sog. Trägerdarlehen).

Aufgrund der Zinsanpassung sollten die Darlehen von 4,5% auf 2,5% bzw. von 3,5% auf 2,5% festgelegt werden. Dies entlastet den Gebührenzahler und belastet den Steuerzahler durch Mindereinnahmen im Gemeindehaushalt.

Die Eigenbetriebe haben derzeit keine externen Darlehen mehr. In Zeiten guter Rücklagenstände kann man den Eigenbetriebe Trägerdarlehen für Investitionen gewähren. Jedoch sollte bei rückläufiger Rücklagenentwicklung wieder auf externe

Darlehen für Investitionsvorhaben zurückgegriffen werden. Aufgrund der derzeitigen Rücklagensituation können Trägerdarlehen gewährt werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Zinsanpassung zum 30.06.2016 zu.

TOP 12

Kindergartenangelegenheiten Vergabekriterien der Kindergarten-/Krippenplätze

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„In der Sitzung des paritätischen Ausschusses der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und der Gemeinde Baidt am 23.03.2016 war auch das Thema „Aufnahmekriterien“ Gegenstand der Beratungen.

Laut Kindergartenvertrag vom 26.06.2012 gibt es einen solchen beratenden Ausschuss, der folgende Zusammensetzung hat:

- Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- 3 Vertreter des Kirchengemeinderats
- 3 Vertreter des Gemeinderats

In dieser Sitzung wurden folgende Vergabekriterien festgelegt, die nun noch zu beschließen sind.

Vergabekriterien allgemein:

- o Über allen Kriterien gibt es die Möglichkeit des Trägers über Härtefälle zu entscheiden, darunter fallen auch Bestandsschutz von Kindern aus anderen Kommunen bzw. bekommt eine Mitarbeiterin Vorrang.
- o Das Kriterium Wohnort Baidt ist allen anderen vorangestellt.

Vergabekriterien Krippenbereich:

- 1) Soziale Kriterien
 - In Ausbildung, alleinerziehend
 - arbeitssuchend
- 2) Geschwister
- 3) Alter

Vergabekriterien Kindergarten:

- 1) Krippenkinder
- 2) Geschwisterkinder
- 3) Soziale Kriterien
 - In Ausbildung, alleinerziehend
 - arbeitssuchend
- 4) Bedarf Ganztagesbetreuung
- 5) Alter“

Beschluss:

Den Vergabekriterien für die Kindergarten- bzw. Krippenplätze wird zugestimmt.

TOP 13

Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

Bürgermeister Buemann berichtet:

„In der Hauptversammlung der Feuerwehr am 12.02.2016 wählten die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl.

Nach der Feuerwehrsatzung wird der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Zum Feuerwehrkommandant wurde gewählt: Herr Roland Bucher
Zum stellvertretenden Feuerwehrkommandant wurde gewählt: Herr Erich Brei

Nach § 8 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung werden der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.“

Beschluss:

Der Wahl von Herrn Roland Bucher zum Feuerwehrkommandanten und der Wahl von Herrn Erich Brei zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wird zugestimmt.

TOP 14

Anfragen und Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Ausführungen gemacht.